

ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL DG240026 vom 27. Mai 2025

Zh Bezirksgericht Hinwil, 2025-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_hinwil_DG240026

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL DG240026 du 27 mai 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL DG240026 del 27 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 17. September 2024 (D1/19) ging am 23. September 2024 beim hiesigen Gericht ein. Mit Verfügung vom 25. Oktober 2024 (act. 28) wurden die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 20. März 2025 vorgeladen und es wurde ihnen Frist zur Stellung von Be- weisanträgen angesetzt. Mangels Kenntnis des aktuellen Aufenthaltsortes des Be- schuldigten (vgl. Prot. S. 2 f.) wurde die Vorladung im Amtsblatt publiziert (act. 29).

- 4 - Zu der auf den 20. März 2025 angesetzten Hauptverhandlung ist der Beschuldigte trotz ordnungsgemässer Vorladung unentschuldig nicht erschienen (vgl. Prot. S. 6).

E. 1.1

Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest (Art. 421 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 StPO). Die Gerichts- gebühr bestimmt sich im Strafprozess nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie dem Zeitaufwand des Gerichts (§ 2 Abs. 1 lit. b bis d GebV OG) und beträgt bei einem materiellen Entscheid des Bezirksgerichts über die Anklage zwi- schen Fr. 750.– und Fr. 45'000.– (§ 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 1.2

Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von Art. 424 StPO i.V.m. § 14 Abs. 1 lit. b und § 2 Abs. 1 lit. b bis d sowie Abs. 2 GebV OG unter Berücksichtigung der Komplexität des Falles und dem Aufwand des Gerichts auf Fr. 4'500.– festzuset- zen. Die weiteren Kosten ergeben sich aus der Kostenaufstellung der Staatsan- waltschaft (vgl. act. D1/12/2).

- 58 -

E. 1.3

Die Kosten einer Strafuntersuchung trägt der Staat, sofern keine gesetzliche Grundlage eine Kostenaufgabe an Parteien oder andere Verfahrensbeteiligte vor- sieht (Art. 423 StPO). Einer beschuldigten Person sind die Verfahrenskosten auf- zuerlegen, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Nachdem der Beschul- digte vollumfänglich schuldig gesprochen wird, sind ihm die Kosten vollständig auf- zuerlegen. 2. Entschädigung der amtlichen Verteidigung

E. 1.3.1

Am 1. Juli 2023 trat das Bundesgesetz vom 17. Dezember 2021 über die Harmonisierung der Strafraumen in Kraft (AS 2023 259). Diese Strafrechtsrevision sieht namentlich

Verschärfungen der Strafdrohungen bei Körperverletzungsdelikten vor. Die revidierten Bestimmungen des Strafgesetzbuches kommen auch auf Straftaten zur Anwendung, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden, aber erst nachher beurteilt werden, sofern das neue Recht das mildere ist (Art. 2 Abs. 2 StGB).

E. 1.3.2

Der vorliegend zu beurteilende Vorfall ereignete sich am 25. Juni 2023. Der Strafraum für schwere Körperverletzung gemäss Art. 122 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 23. Juni 1989 liegt zwischen sechs Monaten und zehn Jahren Freiheitsstrafe, während der Strafraum nach Art. 122 Abs. 1 StGB in der neuen Fassung zwischen einem und zehn Jahren Freiheitsstrafe liegt. Das alte Recht ist demnach das mildere, weshalb der vorliegende Vorfall nach altem Recht zu beurteilen ist.

E. 1.4

Innerhalb des abstrakten Strafraumes bemisst der Richter die Strafe nach dem Verschulden des Täters (Art. 47 StGB). Das Verschulden wird einerseits nach objektiven Kriterien (sog. „objektive Tatschwere“), nämlich nach der Schwere der

- 39 - Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes und nach der Verwerflichkeit des Handelns, und andererseits nach subjektiven Kriterien (sog. „subjektive Tatschwere“), nämlich nach den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Verletzung oder Gefährdung zu vermeiden. Neben dem Verschulden berücksichtigt das Gericht bei der Strafzumessung auch das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters (sog. „Täterkomponente“) sowie die Wirkung der Strafe auf sein Leben (WIPRÄCHTIGER/KELLER, BSK StGB I, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 47 N 11 ff.). Der Begriff des Verschuldens muss sich jedenfalls auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Zu unterscheiden ist zwischen Tat- und Täterkomponente. Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung des Erfolges, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat und die Beweggründe des Täters zu beachten. Ausgangspunkt ist die objektive Schwere des Deliktes. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren. Dabei sind unter anderem allfällige Vorstrafen oder Einsicht und Reue oder ein Geständnis des Täters zu berücksichtigen (HUG in: Andreas Donatsch et al. [Hrsg.], StGB Kommentar, 20. Aufl., Zürich 2018, Art. 47 N 6 ff.).

E. 1.4.1

Eine schwere Körperverletzung nach Art. 122 aStGB begeht u.a., wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt (Abs. 1) oder wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht oder das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt (Abs. 2).

- 27 - Ein Versuch liegt vor, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt. Um zu bestimmen, ob ein Versuch vorliegt oder ob es sich bloss um straflose Vorbereitungen handelt, bedient sich das Bundesgericht der "Schwellentheorie". Danach beginnt der Täter mit der

Ausführung der Tat, wenn er den letzten entscheidenden Schritt vollzieht, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen (Donatsch, in: DONATSCH/HEIMGARTNER/ISENRING/WEDER, Kommentar zum schweizerischen Strafgesetzbuch, 20. Aufl., Zürich 2018, N 7 zu Art. 22). Ein Versuch setzt weiter Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale voraus; dabei genügt Eventualvorsatz (DONATSCH/TAG, Strafrecht I, Verbrechenlehrer, 9. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, S. 136). Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB begeht ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Nach derselben Bestimmung handelt bereits vorsätzlich, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt. Der eventualvorsätzlich handelnde Täter nimmt den Eintritt des als möglich erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab, mag er ihm auch unerwünscht sein. Dass er den Erfolg "billigt", ist nicht erforderlich (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; 133 IV 9 E. 4.1). Dabei darf das Gericht vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängt, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; 133 IV 222 E. 5.3). Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandverwirklichung ist und je schwerer die Rechtsgutverletzung wiegt, desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandverwirklichung in Kauf genommen (BGE 135 IV 12 E. 2.3.2; 133 IV 222 E. 5.3). Die rechtliche Qualifikation von Körperverletzungen als Folge von Faustschlägen hängt von den konkreten Tatumständen ab. Massgeblich sind insbesondere die Heftigkeit des Faustschlages und die Verfassung des Opfers (Urteil BGer 6B_388/2012 vom 12. November 2012 E. 2.4.2; Urteil BGer 6B_802/2013 vom 27. Januar 2014 E. 2.3.3).

- 28 -

E. 1.4.2

Den medizinischen Akten des Privatklägers 1 ist zu entnehmen, dass dieser eine Kontusion des Mittelgesichts rechtsseitig und eine Schädelprellung mit Zahnlockerung der Dentes 12 und 43 sowie eine rechtsseitige Schwellung der Ober- und Unterlippe erlitten hat. Die vom Beschuldigten erlittenen Verletzungen führten nachweislich zu keiner unmittelbaren Lebensgefahr. Der Taterfolg – also eine schwere Schädigung im Sinne von Art. 122 StGB – ist damit unbestritten nicht eingetreten und der objektive Tatbestand der schweren Körperverletzung nicht erfüllt. Auch unbestritten und angesichts der nachgewiesenen Verletzungen des Privatklägers 1 offensichtlich ist, dass "lediglich" – aber immerhin – der Taterfolg einer einfachen Körperverletzung eingetreten ist. Es gilt im Folgenden zu prüfen, ob eine versuchte schwere Körperverletzung gemäss Art. 122 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB vorliegt.

E. 1.4.3

Vorliegend ist erstellt, dass der Beschuldigte dem Privatkläger 1 unvermittelt einen Faustschlag in dessen Gesicht versetzt hat, woraufhin dieser unkontrolliert zu Boden stürzte. Als der Privatkläger 1 bereits wehrlos am Boden lag, führte der Beschuldigte einen Tritt in dessen Bauchgegend aus. Insofern hat der Beschuldigte den entscheidenden Schritt zu einer möglichen schweren Körperverletzung vollzogen und es hätte sicherlich auch im Bereich des Möglichen liegen können, dass der Privatkläger 1 durch diesen Schlag bzw. den unkontrollierten Sturz sowie den Tritt in die Bauchgegend eine schwere, eventuell

sogar lebensgefährliche Verletzung davon trägt. Allerdings darf – wie soeben ausgeführt – nicht alleine aufgrund der bestehenden Möglichkeit einer schweren Körperverletzung auch auf die Inkaufnahme des Taterfolgs geschlossen werden. Jedoch kann ein Schlag gegen den Kopf eines Menschen und insbesondere ein harter, heftiger Faustschlag mitten ins Gesicht zu einer schweren Körperverletzung führen (vgl. BGer 6B_759/2021 vom 16.12.2021 E. 1.3.1). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Kopfregion allgemein um einen besonders sensiblen Bereich des menschlichen Körpers handelt und Kopfverletzungen, insbesondere Verletzungen der Hirnregion gravierende Folgen nach sich ziehen können. Eine massive Einwirkung auf die obere Kopfhälfte, die Schläfen oder den Hinterkopf kann rasch zu einer Verletzung des Gehirns führen, bei welchem es sich um eines der zentralsten und wichtigsten Organe des Menschen handelt. Daneben besteht immer auch die Ge-

- 29 -
fahr eines unkontrollierten Zu-Boden-Gehens des Opfers, wobei durch einen Aufprall des Kopfes ebenfalls schwerwiegende Kopf- und Hirnverletzungen resultieren können. Es entspricht damit der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Schläge gegen den Kopf des Opfers zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität führen können. Ein unerwarteter Faustschlag, wie vorliegend, kann demnach zu schweren Verletzungen führen. Insbesondere wurde der Privatkläger 1 durch den Schlag ins Gesicht überrascht. Er hatte keine Möglichkeit eine Verteidigungshaltung einzunehmen und den Schlag abzuwehren. Somit war der Privatkläger 1 ohne Abwehrchancen und dem Beschuldigten schutzlos ausgeliefert. Bereits der eine Schlag ins Gesicht des Privatklägers 1, bei welchem es sich um einen erwachsenen, körperlich gesunden Mann mit robustem Körperbau handelt, führte zu dessen Sturz auf den Boden. Insofern ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschuldigte dem Privatkläger 1 körperlich hätte unterlegen sein sollen. Zudem räumte der Beschuldigte ein, dass Tritte gegen den Kopf oder den Oberkörper eines Menschen grundsätzlich sehr gefährlich sein können (vgl. D1/2/5 F/A 23; D1/2/6 F/A 22 f.). Aus dem Verhalten des Beschuldigten ergeben sich zudem keine Anhaltspunkte, dass sich sein Vorsatz auf einfache Verletzungen beschränkt bzw. dass er sich bewusst zurückgehalten und die Kraft seines Schläges dosiert hätte. Der Beschuldigte hat bewusst mit Wucht und voller Kraft dem unvorbereiteten Privatkläger 1 einen Faustschlag in dessen Gesicht versetzt und ebenfalls einen heftigen Fusstritt in dessen Bauchbereich. Der Beschuldigte hat zudem selbst ausgesagt, durch Alkoholkonsum jeweils aggressiv zu werden (D1/2/5). Es erscheint daher glaubhaft, dass er wohl aggressiv war und sich nicht mehr unter Kontrolle hatte, weshalb er das Verletzungsrisiko weder hätte steuern noch kalkulieren können. Auch musste dem Beschuldigten bekannt sein, dass ein unvermittelter Faustschlag direkt ins Gesicht einer Person und damit einhergehend ein unkontrollierter Sturz und der weitere Tritt in den Bauchbereich schwerwiegende, anhaltende Verletzungen zur Folge haben könnte. Dies insbesondere angesichts der bereits einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten in Deutschland, bei welchen er wegen Körperverletzung, teilweise gefährlicher Körperverletzung, rechtskräftig ver-

- 30 -
urteilt wurde (vgl. D1/10/7). Die Wahrscheinlichkeit von schweren Verletzungen war derart gross und das Ausmass der Pflichtverletzung derart verwerflich, dass die Verhaltensweise des Beschuldigten nicht anders interpretiert werden kann, als dass er zumindest in Kauf genommen hat, dem Privatkläger 1 lebensgefährliche oder anderweitig bleibende, schwere Verletzungen im Sinne von Art. 122 aStGB zuzufügen. Dass effektiv keine schlimmeren Verletzungen eingetreten sind, ist einzig dem Zufall zu verdanken.

Den gegenteiligen Ausführungen der Verteidigung kann nicht gefolgt werden (vgl. act. 36 Rz. 3.5). Insbesondere erscheint es realitätsfremd, dass der Beschuldigte vor seinem Faustschlag das Gelände hinter dem Privatkläger 1 bemerkt haben und sich dabei Überlegungen zu einem allfälligen Sturz des Privatklägers 1 gemacht haben soll bzw. davon ausgegangen ist, dass aufgrund des Geländers kein unkontrollierter Sturz und damit einhergehend, keine schweren Verletzungen möglich sind. Das gleiche gilt in Bezug auf den Turnsack auf dem Rücken des Privatklägers 1, wobei hier insbesondere darauf hinzuweisen ist, dass ein allfälliger Inhalt eines Turnsackes ebenfalls zu einer schweren Verletzung führen könnte. Aufgrund der dargelegten Umstände konnte der Beschuldigte nicht ernsthaft darauf vertraut haben, nur eine einfache Körperverletzung zu bewirken. Er handelte damit eventualvorsätzlich. Das Vorgehen des Beschuldigten war zumindest geeignet, eine schwere Körperverletzung herbeizuführen. Die Voraussetzungen von einem vollendeten Versuch einer schweren Körperverletzung sind im Sinne von Art. 122 Abs. 1 aStGB erfüllt.

E. 1.4.4

Rechtfertigungs- und Schuldausschliessungsgründe liegen keine vor. Der Beschuldigte ist daher anlagegemäss der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 aStGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. 2. Einfache Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 3 (Dossier 2/2)

E. 1.5

Vorliegend hat sich der Beschuldigte der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 aStGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 1), der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB (Dossier 2/2) sowie der versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 2/2) schuldig gemacht. Mit einer Strafandrohung von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren stellt die versuchte schwere Körperverletzung gemäss Dossier 1 vorliegend die schwerste Tat dar. Es sind keine Gründe ersichtlich, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen. Vorliegend ist zunächst die Einsatzstrafe innerhalb des Strafrahmens und anschliessend (hypothetische) Einzelstrafen für die anderen Delikte festzulegen und Erstere gegebenenfalls unter Berücksichtigung der gleichartigen Einzelstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen.

- 40 - 2. Wahl der Sanktionsart

E. 1.6

Videoaufnahmen Die Videoaufnahme (D1/1/5/4) ausserhalb des Busses bzw. an der Bushaltestelle erlaubt es, den Vorfall von Beginn an zu betrachten und somit den Ablauf des Geschehens nachvollziehen zu können und mit den Aussagen des Beschuldigten bzw. des Privatklägers 1 zu vergleichen. Zunächst ist ab Minute 03:58 der Beklagte ersichtlich. In Minute 04:04 erscheint der Privatkläger 1 im Bild, welcher am Rücken einen dunklen Turnsack trägt. Danach erscheinen die Kollegen des Beschuldigten (04:31). Bis zum relevanten Videoausschnitt ab Minute 07:07 ist ersichtlich, wie sich die Gruppe anscheinend in einem Gespräch befindet. Ab Minute 07:07 ist ersichtlich, wie der Beschuldigte aus dem Nichts eine Ausholbewegung mit der Faust macht, wobei er die Faust dem Privatkläger 1 ins Gesicht schlägt. Ebenfalls ist erkennbar, dass der Privatkläger 1 einem Kollegen des Beschuldigten zugewandt war und seine Hände gesenkt hatte. Nach dem Schlag geht der Privatkläger 1 zu Boden (07:11-07:13). Als der

Privatkläger 1 auf dem Boden liegt, ist ein Tritt des Beschuldigten in den Bauchbereich des Privatklägers 1 ersichtlich, wobei sich dieser leicht zusammenkrümmt. Weiter ist erkennbar, wie der Privatkläger 1 seine Beine gestreckt in Richtung Kopf anzieht (07:14-07:17). Daraufhin flüchtet der Beschuldigte mit seinen Kollegen.

E. 1.7

Zur Glaubwürdigkeit der Verfahrensbeteiligten 1.7.1 Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Beschuldigten ist festzuhalten, dass er als Beschuldigter einvernommen und somit nicht unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet wurde. Der Beschuldigte ■ direkt in das vorliegende Strafverfahren involviert und an seinem Ausgang naturgemäss am meisten interessiert ■ könnte versucht sein, sich durch seine Aussagen in einem möglichst günstigen Licht darzustellen. Die Aussagen des Beschuldigten sind daher mit der gebotenen Zurückhaltung zu würdigen. 1.7.2 Weiter gilt hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Privatklägers 1 auszuführen, dass er als Auskunftsperson einvernommen wurde und als solche nicht unter der strengen Strafandrohung von Art. 307 StGB, aber immerhin unter derjenigen von

- 15 - Art. 303 bis 305 StGB aussagte. Er stellte Strafantrag gegen den Beschuldigten und konstituierte sich als Privatkläger (D1/3/4 F/A 13). Jedoch machte er gegenüber dem Beschuldigten keine Schadenersatz- oder Genugtuungsansprüche geltend und hat daher aus finanzieller Sicht kein Interesse an der Verurteilung des Beschuldigten. In den Aussagen des Privatklägers 1 lassen sich zudem keinerlei Übertreibungen finden. Unter Würdigung sämtlicher Umstände bestehen daher keine Anhaltspunkte dafür, dass der Privatkläger 1 den Beschuldigten bewusst in ein schlechtes Licht rücken wollte oder ihn zu Unrecht belasten sollte.

E. 1.8

Erstellung Sachverhalt 1.8.1 Unbestritten ermassen hielten sich der Beschuldigte sowie der Privatkläger 1 am 25. Juni 2023 um ca. 03:00 Uhr an der Bushaltestelle am Bahnhof L. _____ auf, wobei der Beschuldigte dem Privatkläger 1 einen Faustschlag in dessen Gesicht versetzt hat. Entsprechendes ist auch aus der Videoaufnahme ersichtlich. Für die weitere Sachverhaltserstellung ist auf die Aussagen des Privatklägers 1 sowie die Videoaufnahme abzustellen. 1.8.2 Das Aussageverhalten des Privatklägers 1 wirkt sachlich und enthält keine Übertreibungen. Insbesondere decken sich die Schilderungen des Privatklägers 1 mit der Videoaufnahme. Entgegen dem Einwand der Verteidigung (vgl. act. 36 Rz. 3.8 S. 9), wonach der Privatkläger 1 nicht ohne Abwehrchancen und dem Beschuldigten nicht schutzlos ausgeliefert gewesen sei, enthalten die Aussagen des Privatklägers 1 klare und nachvollziehbare Darstellungen, weshalb er nicht mit einem Schlag gerechnet hatte und dieser für ihn grundlos und aus dem Nichts erfolgt ist (vgl. D1/3/4 F/A 17 f.). Des Weiteren ist durch die Videoaufnahme klar zu erkennen, wie der Schlag für den Privatkläger 1 offensichtlich unerwartet erfolgte, war er doch nicht in einer Kampf- oder Abwehrhaltung, sondern hatte im Moment des Schlages seine Arme gesenkt. Der Videoaufnahme kann weiter entnommen werden, dass der Privatkläger 1 zum Zeitpunkt des Schlages nicht dem Beschuldigten, sondern einem seiner Kollegen zugewandt war. Offensichtlich rechnete der Privatkläger 1 nicht mit einem Schlag. Weiter kann nicht argumentiert werden, der Faustschlag sei nicht geradezu mit voller Wucht ausgeführt worden (vgl. act. 36 Rz. 3.8 S. 9). Aus der Videoaufnahme ist erkennbar, wie sich der Beschuldigte unvermittelt

- 16 - leicht nach Rechts abdreht und der Schlag mit voller Kraft aus der Hüfte erfolgt. Ebenfalls sagt der Privatkläger 1 klar, der Schlag sei auf einer Skala von 1-10 eine acht gewesen. Auch der Sturz des Privatklägers 1 zeugt von einer gewissen Wucht des Schlages, zumal es sich bei diesem um einen Mann mit robustem Körperbau handelt. In Bezug auf den unkontrollierten Sturz des Privatklägers 1 ist aus der Videoaufnahme zwar, wie von der Verteidigung vorgebracht, ersichtlich, dass sich ein Geländer hinter dem Privatkläger 1 befand. Dieser stand jedoch nicht dauerhaft parallel sondern – insbesondere beim Faustschlag – seitlich zum Geländer, weshalb der Privatkläger 1 durch dieses nicht hätte aufgefangen werden können. Ebenfalls war der Privatkläger 1 durch den unvermittelten Schlag nicht darauf vorbereitet und hätte sich damit auch nicht am Geländer abstützen können, um den Sturz zu verhindern. Insbesondere waren, wie bereits ausgeführt, die Arme des Privatklägers 1 gesenkt. Auch eine allfällige Alkoholisierung des Privatklägers 1 ändert nichts am Sachverhalt (vgl. Prot. S. 19 f.). 1.8.3 Zwar hat der Privatkläger 1 den Fusstritt nicht wahrgenommen. Dieser war für ihn in der Situation aber vermutlich auch nicht relevant. Als dem Privatkläger 1 die Videoaufnahme gezeigt wurde, gab dieser an, dass er den Tritt in den Bauch nicht wahrgenommen und nur Schmerzen am Kopf verspürt habe (D1/3/4 F/A 36 ff.). Der Fusstritt gegen den Oberkörper des Privatklägers 1 kann aufgrund der Videoaufnahme jedoch klar erstellt werden. In der Videoaufnahme (D1/5/4 ab Minute 07:14) ist deutlich zu erkennen, dass der Privatkläger 1 nach dem Schlag gegen sein Gesicht gestreckt auf dem Boden liegt und der Beschuldigte sein Bein anzieht und danach mit gestrecktem Bein in die Bauchgegend des Privatklägers 1 tritt, welcher sich daraufhin leicht zusammenkrümmt. Als der Beschuldigte sich nochmals in dessen Richtung bewegt, ist weiter ersichtlich, wie der Privatkläger 1 seine Beine gestreckt in Richtung Kopf zieht, vermutlich um sich vor einem weiteren Tritt zu schützen. 1.8.4 Der in der Anklage vorgeworfene Sachverhalt betreffend Dossier 1 lässt sich damit rechtsgenügend erstellen. Die in der Anklageschrift genannten Verletzungen

- 17 - des Privatklägers 1 sind durch den in den Akten liegenden ärztlichen Bericht ebenfalls erstellt. 2. (Versuchte) Einfache Körperverletzung (Dossier 2/2)

E. 2

In der Folge wurden die Parteien mit Verfügung vom 20. März 2025 zur Hauptverhandlung auf den 27. Mai 2025 vorgeladen, wobei festgehalten wurde, dass das Gericht im Sinne von Art. 366 Abs. 2 StPO das Verfahren in Abwesenheit des Beschuldigten durchführen und ein Urteil fällen könne (act. 32). Die Vorladung wurde aufgrund der fortwährenden Unkenntnis des Aufenthaltsortes des Beschuldigten abermals im Amtsblatt publiziert (act. 33).

E. 2.1

Die Festsetzung der Entschädigung für die amtliche Verteidigung richtet sich nach den Grundsätzen der kantonalen Verordnung über die Anwaltsgebühren (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 23 Abs. 1 AnwGebV). Im Vorverfahren nach Art. 299 ff. StPO bemisst sich die Gebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung. Es gelten die Ansätze gemäss § 3 AnwGebV (§ 16 Abs. 1 AnwGebV). Für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung vor den Bezirksgerichten beträgt die Grundgebühr nach § 17 Abs. 1 AnwGebV in der Regel Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.–, wobei die Bedeutung des Falles Grundlage für die Festsetzung der Anwaltsgebühr bildet (§ 2 Abs. 1 lit. b AnwGebV).

E. 2.2

Rechtsanwalt lic. iur. X._____ macht insgesamt eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 11'798.50 (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend (act. 37). Die Auf- stellung der Bemühungen und Barauslagen ist nicht zu beanstanden. Darin enthal- ten ist auch bereits ein geschätzter Aufwand für die Hauptverhandlung sowie die Urteilsberatung im Umfang von 150 Minuten. Die Hauptverhandlung dauerte rund drei Stunden (vgl. Prot. S. 9 und S. 21) und für die Nachbesprechung wären einein- halb Stunden zu veranschlagen, weshalb ein zusätzlicher Zeitaufwand von Fr. 360.– sowie die entsprechende Mehrwertsteuer hinzuzurechnen sind. Der gel- tend gemachte Aufwand ist damit gesamthaft nicht zu beanstanden und es er- scheint angemessen Rechtsanwalt X._____ pauschal mit Fr. 12'200.– zu entschä- digen.

E. 2.3

Diese Kosten sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorbehalten bleibt die Verpflichtung des Beschuldigten, dem Kanton diese Entschädigung zu-

- 59 - rückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). X. Rechtsmittel Gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren abge- schlossen wird, ist das Rechtsmittel der Berufung an das Obergericht zulässig (Art. 398 ff. StPO). Es wird erkannt:

E. 2.3.1

Eine einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB begeht, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer als schwerer Weise im Sinne von Art. 122 StGB an Körper oder Gesundheit schädigt. Bei Blutergüssen, Schürfun- gen, Kratzwunden oder Prellungen ist die Abgrenzung der einfachen Körperverlet- zung zum Tatbestand der Tötlichkeiten (Art. 126 StGB) begrifflich nur schwer mög- lich. Für die Abgrenzung kommt dem Mass des verursachten Schmerzes entschei- dendes Gewicht zu (BGE 134 IV 189 E. 1.3 S. 191 f. mit Hinweisen). Wenn vom Eingriff keine äusseren Spuren bleiben, genügt schon das Zufügen erheblicher Schmerzen als Schädigung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB (BGE 107 IV 40; Urteil 6B_1079/2022 vom 8. Februar 2023 E. 6.2; je mit Hinweisen). Die einfache Körperverletzung setzt eine nicht mehr bloss harmlose Beeinträchtigung der kör- perlichen Integrität voraus. Eine Beeinträchtigung der körperlichen Integrität im Sinne einer einfachen Körperverletzung ist dann anzunehmen, wenn die zugefüg- ten inneren oder äusseren Verletzungen oder Schädigungen mindestens eine ge- wisse Behandlung und Heilungszeit erfordern. Dies ist beispielsweise bei einfachen Knochenbrüchen oder Hirnerschütterungen der Fall. Eine körperliche Beeinträchti- gung besteht aber auch dann, wenn Quetschungen, Blutergüsse oder Schürfungen nicht innerhalb kürzester Zeit vorübergehen und ausheilen. Nicht notwendig ist,

- 32 - dass die körperliche Beeinträchtigung eine ärztliche Behandlung erfordert (BSK StGB-ROTH/BERKEMEIER, Art. 123 N 4). Die Beeinträchtigung muss aber über das Mass einer kurzen Störung des Wohlbefindens hinausgehen (BGE 103 IV 65, E. II. 2c). Das Bundesgericht hat einen Faustschlag ins Gesicht, der einen Bluterguss unterhalb des linken Auges zur Folge hatte (BGE 119 IV 25), zwei je ca. 2 x 5 cm grosse Schwellungen und Rötungen im Bereich der Augenbraue und des Ohrs so- wie eine Druckschmerzhaftigkeit am unteren Rippenbogen (BGE 127 IV 59), einen harten Faustschlag ins Gesicht, der Schmerzen unterhalb des Auges und ein Schwindelgefühl zur Folge hatte (Urteil 6S.386/2003 vom 18. Mai 2004), einen Faustschlag auf die Stirn, der zur Anschwellung der

Augen und der Stirn führte (Urteil 6B_149/2017 vom 16. Februar 2018 E. 9.4), eine schmerzhafte Prellung des Unterkiefers, welche eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erforderte (Urteil 6B_1079/2022 vom 8. Februar 2023 E. 6.3), Hautabschürfungen an der Nase und der rechten Wange sowie eine Einblutung und Schleimhautabtragung in der Mundschleimhaut (Urteil 6B_675/2018 vom 26. Oktober 2018 E. 4.3), einen Faustschlag in das Gesicht, der zu Nasenbluten und Druck in Kopf sowie Nase führte (Urteil 6B_1232/2021 vom 27. Januar 2022 E. 1.3.4) und zwei Schläge mit der flachen Hand ins Gesicht, die eine leichte Schwellung und Rötung des Gesichts, Schmerzen am Fortsatz des Schläfenbeins, Blutungen im Trommelfell sowie eine kleine Schleimhautplatzwunde an der Oberlippe bewirkten (Urteil 6B_706/2011 vom 3. April 2012 E. 4.4.2), als einfache Körperverletzungen eingestuft. Dagegen ist ein Faustschlag als Tötlichkeit zu qualifizieren, wenn dieser keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit bewirkt (BGE 117 IV 17 E. cc = Pr 81 Nr. 144). Die Abgrenzung zwischen Tötlichkeiten und einfacher Körperverletzung gilt als schwierig, weshalb sich der Richter auf sein Erfahrungswissen berufen und seine eigene Wertung in die Würdigung einbringen darf (vgl. ROTH/BERKEMEIER, BSK StGB, Art. 123 N 6 mit Verweisen). Dem Richter steht somit ein relativ grosses Ermessen zu (ROTH/KESHELAVA, BSK StGB, Art. 126 N 5.).

E. 2.3.2

Bezüglich des Kriteriums der Erfordernis einer Behandlung und des Kriteriums der Heilungszeit ist festzuhalten, dass der Privatkläger 3 nach dem Vorfall an

- 33 - den Lippen geblutet hatte, welche auch blau angeschwollen waren. Zudem haben ihm seine Zähne wehgetan, da bei seiner linken Wange alles offen gewesen ist, wodurch auch seine Wange angeschwollen war. Weiter hat er einige Tage einen angeschwollenen Kiefer gehabt. Zwar ging der Privatkläger 3 nicht zum Arzt, jedoch gab er anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme glaubhaft an, dass ihn seine Mutter in der ersten Nacht regelmässig geweckt habe, um seinen Gesundheitszustand zu kontrollieren insb. aufgrund einer allfälligen Gehirnerschütterung (vgl. D1/3/2 F/A 22). Somit zogen die Verletzungen eine gewisse Heilungszeit nach sich, wenn auch nur eine kurze. Somit ist nicht bloss auf die objektiven Verletzungsfolgen, sondern auf die gesamten Umstände der Tat abzustellen. Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte dem Privatkläger 3 völlig grundlos die rechte Faust ohne Vorwarnung unvermittelt gegen den Kiefer schlug und dessen Kopf dadurch ruckartig nach Hinten geschleudert wurde. Nach einem zweiten Faustschlag sackte der Privatkläger 3 in sich zusammen und blieb am Boden liegen, wobei er nichts mehr mitbekommen hat. Der Schlag wies somit eine gewisse Härte auf. Sodann konnte der Beschuldigte nicht einschätzen, welche Verletzungen er genau mit seinem Faustschlag bewirkt. Insgesamt überschreiten die Verletzungen das Mass eines bloss vorübergehenden Missbehagens. Auch wenn die objektiven Verletzungsfolgen als eher leicht zu qualifizieren sind, ist die Grenze zur Tötlichkeit überschritten. Aufgrund der erwähnten Umstände ist in objektiver Hinsicht der Tatbestand der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB erfüllt.

E. 2.3.3

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale vorausgesetzt; wobei Eventualvorsatz genügt (DONATSCH/TAG, Strafrecht I, Verbrechenlehrer, 9. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, S. 136). Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB begeht ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen

ausführt. Nach derselben Bestimmung handelt bereits vorsätzlich, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt. Der eventualvorsätzlich handelnde Täter nimmt den Eintritt des als möglich erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; 133 IV 9 E. 4.1). Dabei darf das Gericht vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des

- 34 - Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; 133 IV 222 E. 5.3). Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandverwirklichung ist und je schwerer die Rechtsgutverletzung wiegt, desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandverwirklichung in Kauf genommen (BGE 135 IV 12 E. 2.3.2; 133 IV 222 E. 5.3). Der Beschuldigte wusste, dass Schläge gegen den Kopfbereich zu (schweren) Schäden führen können, da er bereits mehrfach wegen Körperverletzungen verurteilt wurde. Es ist daher realitätsfremd, dass der Beschuldigte Verletzungen im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB, wie durch die Verteidigung vorgebracht, nicht für möglich gehalten haben soll oder der Beschuldigte den Privatkläger 3 gar nicht hat verletzen wollen (vgl. act. 36 Rz. 5.3). Der Beschuldigte schlug dem Privatkläger 3 gezielt und aus nächster Nähe seine Faust gegen den Kopfbereich. Entsprechend ist auf den Willen des Beschuldigten, den Privatkläger 3 am Kopf zu treffen, zu schliessen. Dabei nahm der Beschuldigte zumindest billigend in Kauf, dass sich der Privatkläger 3 verletzt. Der subjektive Tatbestand ist damit gegeben.

E. 2.3.4

Zwar gab der Beschuldigte zu Beginn an, die beiden Privatkläger hätten ihn und seine Familie mit dem Tod bedroht, was nicht erstellt ist und wofür auch keine Anhaltspunkte vorliegen. Dies würde jedoch in keiner Weise das Verhalten des Beschuldigten zu rechtfertigen vermögen. Insbesondere, da der Beschuldigte selbst angab, keine Angst vor den Privatklägern gehabt zu haben. Auch die Ausführungen der Verteidigung, der Beschuldigte habe vielmehr die beiden Privatkläger lediglich in die Schranken weisen wollen (vgl. act. 36 Rz. 5.3 S. 18), rechtfertigt das an den Tag gelegte Verhalten des Beschuldigten in keinsten Weise. Insofern liegen keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe vor. Der Beschuldigte ist daher anklagegemäss der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.

- 35 - 3. Versuchte einfache Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 2 (Dossier 2/2)

E. 2.4

Der heute 26-jährige Beschuldigte ist italienischer Staatsangehöriger, welcher im grenznahen Deutschland aufwuchs, wo er auch seine gesamte Schulzeit absolvierte und die Hauptschule abschloss. Er ist gelernter Maler/Lackierer und hat in Deutschland eine Lehre als "Kassenmanager" abgeschlossen (D1/2/5 F/A 109). In Deutschland verfügt er zudem über familiäre Beziehungen (D1/2/5 F/A 45). Am tt. April 2023 und mithin im Alter von 23 Jahren hat der Stiefvater des Beschuldigten, jenen in die Schweiz geholt (vgl. D1/2/5 F/A 98; D1/10/17 S. 7). Seine prägende Kinder- und Jugendzeit sowie den ersten Teil seines Erwachsenenalters verbrachte er damit zwar nicht in seinem Heimatland Italien, jedoch in Deutschland. Der Beschuldigte ist somit weder in der Schweiz geboren, noch hierzulande zur Schule gegangen und hat lediglich eine kurze Zeit in der Schweiz

verbracht, währ-

- 55 - rend welcher er zwei Delikte begangen und damit bereits eine besondere Sozialgefährlichkeit gezeigt hat. Zudem ist der Beschuldigte ledig und hat keine Kinder. Lediglich seine Mutter wohnt mit seinem Stiefvater sowie dem Halbbruder in der Schweiz. Diese Famili- enbeziehung fällt jedoch nicht unter den Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK, die dem Beschuldigten ein Anwesenheitsrecht verschaffen könnte, da kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis des volljährigen Beschuldigten zu seiner Mutter oder seinem Halbbruder besteht. Insbesondere kam die Mutter des Beschuldigten bereits im Jahr 2020 in die Schweiz, weshalb dieser bereits mehrere Jahre bzw. rund drei Jahre, ohne seine Mutter in Deutschland gelebt hat. Der Beschuldigte verfügt somit über keine Kernfamilie in der Schweiz. Zudem ist er in der Schweiz in keinster Weise verwurzelt. Er kam lediglich für einen Neuanfang in die Schweiz (D1/2/5 F/A 102). Da sich der Beschuldigte bereits am 8. August 2024 wieder aus der Schweiz abgemeldet hat, fand innerhalb der kurzen Aufenthaltsdauer trotz seiner zeitweisen Arbeitstätigkeit bei R. _____ bzw. S. _____ (vgl. D1/10/17 S. 5; D1/2/5 F/A 43 und Beilage) keine wirtschaftliche Integration statt. Besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur, aufgrund derer von einem schweren Härtefall auszugehen wäre, liegen ebenfalls nicht vor. Der Beschuldigte hat zwar lediglich eine kurze Zeit in Italien gelebt. Als EU-Bürger steht es ihm jedoch frei, sich trotz Landesverweis im grenznahen Ausland, so beispielsweise Deutschland, niederzulassen. Er muss damit auch nicht nach Italien zurückkehren. Der Beschuldigte ist insbesondere mit den Verhältnissen und der Sprache in Deutschland Bestens vertraut, da er seine prägende Kinder- und Jugendzeit sowie den ersten Teil seines Erwachsenenalters dort verbracht hat. Er verfügt zudem über soziale und familiäre Bindungen und Beziehungen in Deutschland und dürfte sich dort entsprechend gut zurechtfinden. Als italienischer Staatsangehöriger und mit den entsprechenden Sprachkenntnissen sowie dem Umstand, dass er eine kurze Zeit in Italien gelebt hat, kann er mutmasslich auch in Italien gut zurechtkommen. Demgegenüber verfügt der Beschuldigte in der Schweiz, wie ausgeführt, über keine festen und tragfähigen sozialen Strukturen und Beziehungen

- 56 - sowie aktuell weder über Wohnung noch Arbeit. Des Weiteren hat er mit seiner Abmeldung nach Deutschland seinen Willen kundgetan, nicht mehr in der Schweiz bleiben zu wollen.

E. 2.5

Nach dem Gesagten liegt kein Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vor, weshalb sich eine Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Landesverweisung und dem privaten Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz erübrigt (Urteil des Bundesgerichts 6B_34/2019 vom 5. September 2019 E. 2.4.3).

E. 2.6

Auch das FZA steht einer Ausweisung des Beschuldigten nicht entgegen. Zwar kann sich der Beschuldigte als Staatsangehöriger von Italien auf das FZA berufen, zumal er über ein Aufenthaltsrecht verfügt. Im vorliegenden Fall ist jedoch eine Ausweisung auch bei Anwendbarkeit des FZA gerechtfertigt. Eine Einschränkung des FZA ist nach Artikel 5 Absatz 1 Anhang I FZA zulässig, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit oder der Gesundheit gerechtfertigt ist. Mit der vorliegenden Verurteilung legte

der Beschuldigte bei seinen Taten eine nicht unerhebliche kriminelle Energie an den Tag und schreckte nicht vor körperlicher Gewaltanwendung zurück. Damit handelt es sich um ein Delikt gegen Leib und Leben und damit einhergehend um eine schwere Störung der öffentlichen Ordnung (vgl. Urteil BGer 6B_883/2021 vom 4. November 2022 E. 1.5). Hinzu kommt, dass bis heute nicht nachvollziehbar erscheint, aufgrund welcher Motivation es zu den Delikten kam. Zudem weiss der Beschuldigte selbst am besten um die Gefahr, dass er im Rauschzustand zu Aggressionshandlungen neigt. Mithin muss daher davon ausgegangen werden, dass er auch ohne besonderen Anlass schnell bereit ist, ein strafbares Delikt zu begehen. Aufgrund der schlechten Legalprognose ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte erneut straffällig werden könnte und er daher auch weiterhin eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt. Aufgrund dessen steht auch das FZA der Anordnung einer Landesverweisung nicht entgegen.

- 57 - 3. Dauer der Landesverweisung

E. 2.7

Erstellung Sachverhalt 2.7.1 Unbestrittenermassen hielten sich der Beschuldigte sowie die Privatkläger 2 und 3 am 18. Juli 2023 um ca. 22:11 Uhr bis 22:13 Uhr in der Buslinie ... auf, wobei der Beschuldigte den Privatklägern jeweils einen Faustschlag ins Gesicht versetzt hat. Weitere Aussagen zum Sachverhalt macht der Beschuldigte nicht. Insofern ist für die weitere Erstellung des Sachverhalts auf die Aussagen der Privatkläger sowie die Videoaufnahme abzustellen. 2.7.2 Die Aussagen der Privatkläger stimmen in den wesentlichen Punkten überein und lassen ein glaubhaftes Gesamtbild zum Tatablauf erstellen. Zudem enthalten die Aussagen keine Übertreibungen und wirken sachlich. Insbesondere decken sich die Schilderungen mit der Videoaufnahme. 2.7.3 So gab der Privatkläger 2 nicht nur im Polizeirapport, sondern auch anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme an, der Beschuldigte habe dem Privatkläger 3 zwei oder drei Schläge ins Gesicht versetzt (vgl. D2/2/1; D1/3/3 F/A 21, F/A 23). Weiter gab er an, dass diese Schläge auf einer Skala von 1-10 eine neun

- 24 - gewesen seien (vgl. D1/3/3 F/A 22). Auch der Privatkläger 3 gab an, ein- oder zweimal durch den Beschuldigten geschlagen worden zu sein, wobei er von zwei Schlägen ausgehe (vgl. D1/3/2 F/A 18, F/A 27) und diese Schläge auf einer Skala von 1-

E. 3

Zu der auf den 27. Mai 2025 angesetzten Hauptverhandlung erschienen die amtliche Verteidigung des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, Staatsanwalt lic. iur. H._____ in Begleitung seiner Assistentin Frau I._____ sowie der Privatkläger 1 (Prot. S. 9). Der Beschuldigte ist erneut unentschuldig nicht erschienen. Aufgrund des Nichterscheinens des Beschuldigten stellte die Verteidigung vor Beginn der Parteivorträge den Antrag auf Sistierung des Verfahrens, welcher durch das hiesige Gericht abgewiesen wurde. Die Hauptverhandlung wurde in der Folge in der Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt (Prot. S. 11 ff.).

E. 3.1

Gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB ist die Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre auszusprechen. Bei der Festlegung der Dauer der Landesverweisung muss im Sinne des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes das private Interesse des Verurteilten mit dem öffentlichen Entfernungs- und Fernhalteinteresse in Übereinstimmung gebracht werden.

Da die Landesverweisung einen punitiven Charakter aufweist, müssen auch die allgemeinen Strafzumessungskriterien und somit das Verschulden des Täters gemäss Art. 47 StGB berücksichtigt werden (BSK-StGB II-ZUR- BRÜGG/HRUSCHKA, Art. 66a N 27 ff.).

E. 3.2

Der Beschuldigte wird mit heutigem Urteil zu einer Strafe von 36 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Sein Verschulden ist insgesamt noch im unteren Drittel anzusiedeln. In Anbetracht des Umstands, dass die Landesverweisung für den Beschuldigten keine Härte nach sich zieht, erscheint eine Landesverweisung für die Dauer von 7 Jahren als angemessen. Der Beschuldigte ist daher gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB für die Dauer von 7 Jahren des Landes zu verweisen. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kostenfolgen

E. 3.3

Was die subjektive Tatschwere betrifft, so handelte der Beschuldigte ohne jegliches Motiv und liess seinen Aggressionen freien Lauf. Er zeigte ein besonders verwerfliches Vorgehen, welches von erheblicher krimineller Energie zeugt. Der Beschuldigte war zwar alkoholisiert, sich allerdings bewusst, was er tat. Dennoch ist nicht davon auszugehen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte und damit eine schwere Körperverletzung des Privatklägers 1 bewusst herbeiführen wollte. Er nahm diese mit seinem Handeln allerdings in Kauf und handelte damit eventualvorsätzlich, wobei davon auszugehen ist, dass er durchaus in Verletzungsabsicht handelte. Gemäss dem forensisch-psychiatrischen (Akten-)Gutachten von Dr. med. P. _____ vom 13. Juli 2024 (D1/7/17) besteht beim Beschuldigten ein begründeter Verdacht auf eine hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens (ICD-10 F90.1), eine Persönlichkeitsakzentuierung mit dissozialen Persönlichkeitsmerkmalen (ICD-10: Z73.1) und eine Alkoholabhängigkeit (ICD-10 F10.2). Gemäss Gutachter bestand für die dem Beschuldigten zur Last gelegten Delikte zwar keine Reduktion der Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht, jedoch eine motivationsbezogene

- 42 - Einschränkung der Steuerungsfähigkeit. Zusammenfassend geht der Gutachter in Anbetracht der vollständig erhaltenen Einsichtsfähigkeit und der leicht geminderten Steuerungsfähigkeit von einer im leichten Grad verminderten Schuldfähigkeit aus (D1/7/17 S. 18). Den Ausführungen der Verteidigung zu einer allfälligen mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit bzw. des hohen alkoholisierten Zustands des Beschuldigten (vgl. act. 36 Ziff. 2.2-2.3 S. 20) ist entgegenzuhalten, dass der Beschuldigte durch seine Alkoholabhängigkeit jeweils regelmässig und in erheblichem Mass Alkohol konsumiert hat. Der Zustand des Alkoholeinflusses war ihm daher nicht unbekannt. Zudem wusste der Beschuldigte selbst am Besten um die Gefahr, dass er im Rauschzustand zu Aggressionshandlungen neigt. Wenn er daher unbekümmert um dieses Risiko gleichwohl übermässig Alkohol konsumiert und in diesem Zustand eine Straftat begeht, kann dieser Umstand zu seinen Gunsten nicht berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist folglich gestützt auf das Gutachten von einer leicht verminderten Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB auszugehen, was strafmildernd zu berücksichtigen ist. Die subjektiven Aspekte der Tat vermögen das objektive Verschulden somit etwas zu relativieren, was zu einer Reduktion der Einsatzstrafe auf 32 Monate führt.

E. 3.3.1

Für den objektiven Tatbestand kann auf die vorstehenden Ausführungen (vgl. E. IV. 2.3) verwiesen werden.

E. 3.3.2

Den Ausführungen des Privatklägers 2 ist zu entnehmen, dass er eine leichte Schürfung am Kopf, Kopfschmerzen, Armschmerzen sowie einen blauen Fleck am Unterarm davontrug, wobei die Kopfschmerzen rund 10-15 Minuten andauerten und die Armschmerzen bis am nächsten Tag. Die Schürfung ist als so harmlos zu qualifizieren, dass sie in kürzester Zeit ausgeheilt. Auch die weiteren erlittenen physischen Beeinträchtigungen stellen in objektiver Hinsicht keine einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB, sondern bloss Tötlichkeiten im Sinne

- 36 - von Art. 126 StGB dar. Es gilt im Folgenden zu prüfen, ob eine versuchte einfache Körperverletzung vorliegt.

E. 3.3.3

In Bezug auf den Versuch kann auf die vorstehenden Ausführungen (vgl. E. IV. 1.4.1) verwiesen werden. Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass heftige Faustschläge im Kopfbereich – selbst wenn das Opfer sich zusammenrollt und den Kopf mit den Händen zu schützen versucht – zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität führen können (Urteile des Bundesgerichts 6B_651/2018 vom 17. Oktober 2018 E. 4.4; 6B_760/2017 vom 23. März 2018 E. 3.4; 6B_529/2020 vom 14. September 2020 E. 3.3.2; 6B_1180/2015 vom 13. Mai 2016 E. 4.1). Aufgrund des vorstehend ermittelten Beweisergebnisses steht fest, dass der Beschuldigte mit seinen Faustschlägen in das Gesicht sowie seinen Fusstritten gegen den Körper des Privatklägers 2 zweifellos physische Schädigungen bewirken wollte, die über bloss harmlose Kratzer oder Quetschungen hinausgehen, was objektive Tatbestandsvoraussetzung von Art. 123 StGB bildet (vgl. OFK STGB-Do-natsch, 21. Aufl. 2022, Art. 123 N 3 m. H.). Ein Schlag gegen den Kopf ist geeignet, eine nicht unerhebliche Verletzung zu verursachen. Mehrere Schläge auf den oberen Körperbereich, sind sodann geeignet, eine Rippenprellung zu verursachen. Der Schlag gegen den Kopf des Privatklägers 2 sowie die weiteren Faustschläge und mehreren Fusstritte waren somit klar geeignet, eine über harmlose, vorübergehende Beeinträchtigungen hinausgehende Verletzung zu verursachen. Das Verhalten des Beschuldigten beinhaltet ein hohes Risiko einer Verletzung des Opfers. Ebenfalls kann nicht argumentiert werden, der Beschuldigte hätte den Privatkläger 2 gar nicht treffen wollen (vgl. act. 36 Rz. 5.3 S. 18). Dass die Verletzungen des Privatklägers 2 trotz der kraftvollen Schläge bzw. Tritte nicht gravierender waren, liegt einzig daran, dass dieser eine Abwehrhaltung einnehmen konnte, um die Schläge bzw. Tritte abzuwehren. Zudem musste dem Beschuldigten klar sein, dass Schläge gegen den Kopfbereich zu (schweren) Schäden führen können, da er bereits mehrfach wegen Körperverlet-

- 37 - zungen verurteilt wurde. Der Beschuldigte nahm somit zumindest billigend in Kauf, dass sich der Privatkläger 2 verletzt. Der subjektive Tatbestand ist damit gegeben.

E. 3.3.4

Bezüglich der Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe kann auf die vorstehenden Ausführungen (vgl. E. IV. 2.3.4) verwiesen werden. Insofern liegen keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe vor. Der Beschuldigte ist daher anklagegemäss der

versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. V. Strafzumessung 1. Allgemeine Strafzumessungsregeln

E. 3.4

Da der tatbestandsmässige Erfolg nicht eintrat und der Privatkläger 1 von der vollendeten versuchten schweren Körperverletzung keine lebensbedrohlichen Verletzungen davontrug, ist die verschuldensunabhängige Tatkomponente der versuchten Tatbegehung zu gewichten. Der Privatkläger 1 wurde nicht lebensgefährlich verletzt und erlitt keine bleibenden Verletzungen. Der Beschuldigte hat die Tat handlung jedoch zu Ende geführt und es ist letztlich dem glücklichen Zufall zu verdanken, dass sich der Privatkläger 1 durch den Schlag bzw. den Tritt und den Sturz nicht schwer verletzte. Jedoch waren die Verletzungen des Privatklägers 1 weit weg vom tatbestandsmässigen Erfolg, weshalb eine Reduktion der Einsatzstrafe auf 24 Monate diesem Strafminderungsgrund Rechnung trägt.

E. 3.5

Insgesamt bewegt sich das Verschulden unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten sowie dem Versuch im unteren Drittel des Strafrahmens. Für die versuchte schwere Körperverletzung erscheint daher eine Einsatzstrafe von 24 Monaten Freiheitsstrafe angemessen.

- 43 - 4. Konkrete Strafzumessung für die einfache Körperverletzung

E. 4

Die Urteilsberatung fand am 27. Mai 2025 im Anschluss an die Hauptverhandlung statt, wobei auf eine mündliche Eröffnung verzichtet und den Parteien das schriftliche Urteil auf dem Postweg zugestellt wurde (vgl. Prot. S. 21 ff.). II. Prozessuales 1. Abwesenheitsverfahren

E. 4.1

Bei der Beurteilung der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte unvermittelt zwei heftige Faustschläge gegen den Kopf des Privatklägers 3 ausführte und damit gegen eine besonders sensible Körperstelle. Das Schädigungspotential derartiger Schläge ist grundsätzlich hoch. Die dem Privatkläger 3 zugefügten Verletzungen sind denn auch von einer gewissen Intensität. Der Beschuldigte agierte aus niederen Beweggründen, wollte er den Privatkläger 3 wegen einer Nichtigkeit (einer vermeintlichen Drohung) abstrafen. Es handelt sich um einen Akt roher Gewalt. Der Privatkläger 3 war auf den Schlag nicht vorbereitet und hatte dementsprechend keine Möglichkeit, diesem auszuweichen oder diesen abzuwehren. Jedoch blieb es bei leichten Verletzungen. Zu berücksichtigen gilt weiter, dass es sich beim Privatkläger 3 um ein zufälliges Opfer handelte. Das objektive Tatverschulden ist in Würdigung der vorgenannten Umstände angesichts des Strafrahmens und anderer denkbarer Verletzungshandlungen als leicht zu qualifizieren, wobei eine Strafe von 10 Monaten angemessen erscheint.

E. 4.2

Aus subjektiver Sicht ist wiederum kein Motiv ersichtlich. Der Beschuldigte hat jedoch nur eventualvorsätzlich gehandelt und die Tat war nicht geplant. Dennoch zeugt das Verhalten des Beschuldigten von krimineller Energie. Auch wenn nicht davon auszugehen ist, dass er den Privatkläger 3 absichtlich verletzen wollte, nahm er es dennoch in Kauf, dem

Privatkläger 3 Verletzungen und Schmerzen zu- zufügen. Einen Grund für diese Tat, ist nicht ansatzweise zu erkennen. Selbst wenn – wie durch den Beschuldigten vorgebracht (vgl. D1/2/2) – dem körperlichen Angriff vermeintlich eine Provokation durch einen der Privatkläger vorausgegangen wäre, wäre eine solche Reaktion völlig unverhältnismässig gewesen. Analog zur versuchten schweren Körperverletzung ist eine leicht verminderte Schuldfähigkeit zu berücksichtigen (vgl. vorstehend E. V. 3.3). Das subjektive Verschulden vermag die objektive Tatschwere leicht zu mindern, was zu einer Reduktion der Strafe auf 6 Monate führt.

- 44 - 5. Konkrete Strafzumessung für die versuchte einfache Körperverletzung

E. 5

Aufl., 2021, S. 100 ff.; BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 1985, S. 53 ff.; DITTMANN, Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, Plädoyer 2/97, S. 28 ff.). III. Sachverhalt 1. Versuchte schwere Körperverletzung (Dossier 1)

E. 5.1

Wenn ein Täter psychisch schwer gestört, von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig ist, die verübte Tat damit im Zusammenhang steht und zu erwarten ist, dass sich dadurch der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen lässt, kann das Gericht eine ambulante Massnahme anordnen (Art. 63 Abs. 1 StGB).

- 50 -

E. 5.1.1

Die Staatsanwaltschaft hat betreffend den Beschuldigten ein (Akten-)Gutachten (D1/7/17) beim Sachverständigen Dr. med. P._____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, DAS Forensic Science, eingeholt (vgl. Art. 56 Abs. 3 StGB). Gestützt darauf sind nachfolgend die weiteren Massnahmenvoraussetzungen zu prüfen. Dabei hat das Gericht das Gutachten grundsätzlich frei zu würdigen, jedoch darf es in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe davon abweichen (BGE 128 I 81 E. 2; 136 II 539 E. 3.2; 139 II 185 E. 9.2).

E. 5.1.2

Der Beschuldigte hat tatbestandsmässig und rechtswidrig mehrere Verbrechen und Vergehen verübt. Eine sogenannte, für die Massnahmenanordnung erforderliche Anlasstat (Art. 63 Abs. 1 lit. a StGB), liegt somit vor.

E. 5.1.3

Der Gutachter kommt zum Schluss, dass beim Beschuldigten der begründete Verdacht auf eine hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens (ICD-10 F90.1) besteht sowie eine Persönlichkeitsakzentuierung mit dissozialen Persönlichkeitsmerkmalen (ICD-10: Z73.1) und eine Alkoholabhängigkeit (ICD-10 F10.2). Eine schwere psychische Störung bzw. eine Abhängigkeit von Suchtstoffen im Sinne von Art. 56 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 StGB liegt damit vor.

E. 5.1.4

Zwischen den begangenen Straftaten und der schweren psychischen Störung bzw. der Alkoholabhängigkeit besteht vorliegend sodann eine Konnexität (Art. 56 Abs. 1 lit. c in

Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 lit. a StGB). Ein Zusammenhang zwischen den Diagnosen und dem aktuellen Tatverhalten ist offensichtlich, da sich die dissoziale Persönlichkeitsakzentuierung in einer Verantwortungslosigkeit und Missachtung von Normen, Regeln und Gesetzen begründet. Zudem zeichnet sich die Dissozialität durch eine verminderte Frustrationstoleranz und niedrige Schwelle für aggressives und gewalttätiges Verhalten aus, welches der Beschuldigte in seinen Tatvorwürfen in exemplarischer Weise zeigt (D1/7/17 S. 16).

E. 5.2

Zu klären ist weiter, ob beim Beschuldigten eine Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b StGB) in dem Sinne vorliegt, dass ohne eine entsprechende Behandlung ein hohes Risiko für weitere Delikte besteht. Zu klären ist insbesondere, ob eine ambulante therapeutische Massnahme nach Art. 63 StGB die geforderte präventive Wirkung entfaltet, indem die Rückfallgefahr gesenkt und dadurch

- 51 - eine deutliche Verbesserung der Legalprognose erwartet werden kann. Fraglich ist mit anderen Worten, ob eine ambulante Massnahme auch als geeignet anzusehen ist (Art. 56 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 lit. b StGB). Aus dem Gutachten ergibt sich ein deutlich erhöhtes Risiko für künftige Gewaltdelinquenz (D1/7/17 S. 21). Nach Ansicht des Gutachters finden sich unter dem einschränkenden Umstand einer Aktenbegutachtung keine Anhaltspunkte, die gegen eine grundsätzliche Massnahmefähigkeit sprechen würden. Günstig sei insbesondere, dass sowohl für die Abhängigkeitserkrankung als auch für die dissoziale Persönlichkeitsakzentuierung erfolgsversprechende Behandlungskonzepte vorliegen würden (D1/7/17 S.22). Eine stationäre Behandlung in einer Einrichtung für junge Erwachsene stehe vorliegend jedoch nicht im Vordergrund, da eine ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB zur erfolgsversprechenden Reduktion des Rückfallrisikos ausreichend sei (D1/7/17 S. 23). Die Behandlungsbedürftigkeit ist somit zu bejahen.

E. 5.3

Die Bejahung der Eignung setzt voraus, dass sich die Massnahme auch als durchführbar erweist, was wesentlich von der Kooperationsbereitschaft des Beschuldigten abhängt (dazu BSK StGB I-HEER, Art. 63 N 29). Die Eignung ist vorliegend zu verneinen. Zwar erklärte der Beschuldigte eine Therapie besuchen zu wollen und dazu auch bereit wäre, falls eine solche möglich sei (D1/2/5 F/A 38). Weiter erklärte er sich auch grundsätzlich mit einer Begutachtung einverstanden (D1/2/6 F/A 33), wobei er zuerst noch mit seiner Verteidigung darüber sprechen wollte (D1/2/6 F/A 37). Der Beschuldigte erschien jedoch weder zur Gutachtenserstellung, noch zur Hauptverhandlung und hat sich dem Strafverfahren damit gänzlich entzogen. Entsprechend wurde ein Aktengutachten erstellt. Das Verhalten des Beschuldigten spricht klar nicht dafür, dass er für eine Massnahme bereit wäre und offenbart grosse Zweifel, an seiner Massnahmewilligkeit.

E. 5.4

Es ist somit von der Anordnung einer ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB abzusehen.

- 52 - VIII. Landesverweisung 1. Voraussetzungen

E. 10

eine neun gewesen seien (vgl. D1/3/2 F/A 17). Insofern lassen sich die zwei heftigen Faustschläge gegen den Privatkläger 3 rechtsgenügend erstellen. Dies wird zudem durch die Videoaufnahme untermauert. Die Heftigkeit des Schlages wird auch durch die Videoaufnahme ersichtlich, in welcher erkennbar ist, wie der Kopf des Privatklägers 3 nach dem ersten Schlag richtiggehend nach hinten schnellte. 2.7.4 In Bezug auf die Verletzungen des Privatklägers 3 liegen zwar weder Bilder, noch Arztberichte vor. Jedoch lassen sich diese durch dessen Aussagen rechtsgenügend erstellen. Der Privatkläger 3 gibt glaubhaft an, an der Lippe geblutet zu haben, was auch durch den Polizeirapport (D2/2/1) untermauert wird, welcher von einer leicht aufgeplatzten Lippe spricht. Im Zusammenhang mit einer solchen Verletzung ist auch die durch den Privatkläger 3 geltend gemachte blau angeschwollene Lippe nachvollziehbar. Auch die weiteren Verletzungen des Privatklägers 3 sind mit zwei heftigen Schlägen gegen das Gesicht bzw. den Kiefer vereinbar. Eindeutlich wird dies durch die Aussage untermauert, die Mutter habe den Privatkläger 3 in der ersten Nacht regelmässig geweckt (vgl. D1/3/2 F/A 22). 2.7.5 Beim Tatvorwurf in Bezug auf den Privatkläger 2 gab der Privatkläger 3 an, lediglich mitbekommen zu haben, dass der Beschuldigte auf den Privatkläger 2 losgegangen sei, welcher die Tritte jedoch abwehren können (vgl. D1/3/2 F/A 15, F/A 24). Daher ist für diesen Teil der Sachverhaltserstellung grösstenteils auf die Aussagen des Privatklägers 2 abzustellen, welcher angab, durch den Beschuldigten mit der Faust einmal gegen den Kopf geschlagen worden zu sein. Weiter habe der Beschuldigte versucht, gegen seinen Kopf zu treten. Der Beschuldigte habe drei- bis viermal auf ihn eingetreten. Er habe sich jedoch mit seinen Armen und Beinen schützen können. In der Videoaufnahme wird deutlich, wie der Beschuldigte in einer Art (Box-)Kampfhaltung gegenüber dem Privatkläger 2 gestanden ist und diesen zuerst mindestens drei Mal mit den Fäusten geschlagen hat, bevor er mit seinen Beinen bzw. Füßen gegen den Körper desselben kickte. Ebenfalls kann die

- 25 - durch den Privatkläger 2 geschilderte Abwehrhaltung entnommen werden. Insofern ist erstellt, dass der Beschuldigte mehrere Faustschläge gegen den Kopf des Privatklägers 2 sowie mindestens drei Fusstritte gegen den Körper desselben ausgeteilt hat.

2.7.6 Bezüglich der Verletzungen des Privatklägers 2 liegen Bilder sowie dessen Aussagen vor. Mit den vorhandenen Beweismitteln lassen sich die Verletzungen, entgegen der Meinung der Verteidigung, erstellen. Der Privatkläger 2 gab glaubhaft an, eine leichte Schürfung am Kopf erlitten zu haben. Diese leichte Schürfung wird auch in der Fotodokumentation ersichtlich (D2/2/2 Foto 11/12). Weiter gab er an, nach dem Vorfall Kopfschmerzen, Armschmerzen und einen blauen Fleck am Unterarm gehabt zu haben. Es sind keine Anzeichen ersichtlich, an den Ausführungen des Privatklägers 2 zu zweifeln. Die mehrfachen Schläge gegen den Kopf sowie die Tritte gegen den Körper des Privatklägers 2 sind geeignet, derartige Verletzungen hervorzurufen. 2.7.7 Aufgrund des Gesagten verbleibt kein vernünftiger Zweifel daran, dass sich der vorgebrachte Sachverhalt so ereignet hat, weshalb der Anklagesachverhalt als rechtsgenügend erstellt gelten kann. IV. Rechtliche Würdigung 1. Versuchte schwere Körperverletzung (Dossier 1)

E. 13

Lebensjahr Erziehungshilfe. Ab dem 13. resp. 14. Lebensjahr wurde der Beschuldigte kriminell, weshalb er vom Gericht aus 200 Sozialstunden leisten musste. Mit 18 Jahren kam er zum ersten Mal ins Gefängnis. Zudem musste er während seiner Zeit im Gefängnis den Todesfall seines Grossvaters hinnehmen. Zusammengefasst kann hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten festgehalten werden, dass sich diese in

Bezug auf die vorliegend zu beurteilenden Straftaten als leicht strafmindernd auswirken.

7.1.2. Der deutsche Strafregisterauszug des Beschuldigten vom 10. November 2023 (act. D1/10/7) weist in Deutschland fünf (teilweise) einschlägige Vorstrafen auf. Das Rechtssystem in Deutschland ist mit jenem in der Schweiz vergleichbar, weshalb diese strafehöhend ins Gewicht fallen. Den Ausführungen der Verteidigung, dass sich der Beschuldigte bewusst geworden sei, seine Alkoholsucht sowie seine übrigen Erkrankungen in den Griff zu bekommen, kann nicht gefolgt werden. Erneute Delinquenz auf dem gleichen Gebiet indiziert eine besondere Unbelehrbarkeit und Uneinsichtigkeit. Selbst der Vollzug einer unbedingten Freiheitsstrafe in Deutschland hatte den Beschuldigten nicht zu einem Umdenken gebracht. Diesem Verfahren entzog sich der Beschuldigte sodann gänzlich und blieb der Hauptverhandlung unentschuldig fern, was wiederum gegen die Einsichtigkeit des Beschuldigten spricht. Die Vorstrafen wirken sich somit strafehöhend aus, wobei eine Erhöhung um 8 Monate angemessen erscheint.

7.2. Bei der Strafzumessung ist auch das Nachtatverhalten eines Täters mit zu berücksichtigen. Darunter fällt das Verhalten nach der Tat sowie im Strafverfahren. Ein umfassendes Geständnis aus eigenem Antrieb, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Zum Nachtatverhalten ist festzuhalten, dass der Beschuldigte bezüglich der Delikte zwar teilweise ein Geständnis ablegte, wobei ihm aufgrund der überwiegend erdrückenden Beweislast mehrheitlich auch keine echte Alternative offen

- 47 - stand. Insbesondere hat der Beschuldigte zu Beginn der Untersuchungen in Bezug auf Dossier 1 zunächst gänzlich und teilweise mehrfach bestritten, im Bus zwischen dem Bahnhof M._____ und Bahnhof L._____ unterwegs gewesen zu sein (D1/2/1 F/A 10) und den Privatkläger 1 geschlagen zu haben (D1/2/1 F/A 5; F/A 13, F/A 18, F/A 24, F/A 27, F/A 34). Erst auf Vorhalt der Aufnahmen aus dem Bus kreiste der Beschuldigte auf dem Fotobogen sich selbst ein (D1/2/1 F/A 11 und F/A 12). Zudem gab der Beschuldigte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12. März 2024 lediglich an, der Vorwurf würde laut Videobeweis stimmen, jedoch könne er sich aufgrund seines Alkoholkonsums nicht genau daran erinnern (D1/2/5 F/A 9). Erst auf Nachfrage, ob er sich erinnern könne, jemanden geschlagen zu haben, erklärte der Beschuldigte, dass er sich daran erinnern könne (D1/2/5 F/A 13). Hinsichtlich Dossier 2/2 gab der Beschuldigte zwar von Beginn weg zu, die Privatkläger geschlagen zu haben (vgl. D1/2/2 F/A 11 ff.), jedoch gab er zu Protokoll, dies aufgrund einer Drohung der Privatkläger getan zu haben (vgl. D1/2/2 F/A 6 ff.). Aufgrund der Aussagen des Beschuldigten ist festzustellen, dass eine echte Auseinandersetzung mit seinen Taten zu fehlen scheint und die Tendenz besteht, die Schwere der Straftaten herunterzuspielen, was sich beispielsweise anhand seiner Angaben hinsichtlich einer behaupteten Beeinträchtigung seiner Zuverlässigkeit infolge Alkoholkonsums oder seiner schweren Zeit, manifestiert. Der Beschuldigte gab zwar mehrfach Reuebekundungen zu Protokoll und hat sich persönlich bei den Privatklägern entschuldigt (D1/2/5 F/A 18, F/A 85; D1/2/6 F/A 18 ff.). Es bestehen jedoch nicht unbeträchtliche Zweifel an der Authentizität der Reuebekundungen des Beschuldigten. Das Nachtatverhalten ist deshalb insgesamt mit einer Strafminderung von lediglich zwei Monaten zu berücksichtigen.

7.3. Damit ist die Einsatzstrafe von 30 Monaten aufgrund täterbezogener Komponenten auf 36 Monate zu erhöhen.

8. Auszufällende Strafe In Würdigung sämtlicher massgeblicher Strafzumessungsgründe erweist sich eine Strafe von 36 Monaten für die versuchte schwere Körperverletzung (Dossier 1), die einfache Körperverletzung (Dossier 2/2) sowie die versuchte einfache Körperverletzung (Dossier

2/2) als dem Verschulden und den persönlichen Verhält-

- 48 - nissen des Beschuldigten angemessen. Bei dieser Strafhöhe kommt lediglich eine Freiheitsstrafe in Betracht (Art. 34 Abs. 1 StGB). VI. Strafvollzug 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Materiell ist demnach das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. Das heisst in Anlehnung an die herrschende Praxis, dass auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr ab- gestellt wird. Die günstige Prognose wird also vermutet. 2. Ein vollumfänglicher Aufschub des Vollzugs der Freiheitsstrafe ist vorliegend nicht möglich, da der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jah- ren zu verurteilen ist (Art. 42 Abs. 1 StGB). Legt das Gericht eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren fest, kann es den Vollzug dieser Freiheitsstrafe jedoch teilweise aufschieben (Art. 43 Abs. 1 StGB). Der teil- bedingte Vollzug setzt voraus, dass die materiellen Voraussetzungen für die Ge- währung des bedingten Strafvollzugs (Art. 42 StGB) gegeben sind (vgl. BGE 134 IV I E. 5.3.3 und 5.5.1, m.w.H.). Die wesentliche Grundvoraussetzung für die teil- bedingte Strafe ist die begründete Aussicht auf Bewährung. Bei der Prüfung, ob der Verurteilte für ein dauerndes Wohlverhalten Gewähr bietet, ist eine Gesamtwürdi- gung aller Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind ne- ben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Es ist unzulässig, einzelnen Umständen eine vorran- gige Bedeutung beizumessen und andere zu vernachlässigen oder ausser Acht zu lassen (BGer 6B_38/2013 vom 8. Juli 2013 E. 2.2.1). 3. Der Beschuldigte weist im relevanten Zeitraum (5 Jahre vor der Tat) in der Schweiz zwar keine einschlägigen Vorstrafen auf (D1/10/1), jedoch in Deutschland, wobei er teilweise zu Freiheitsstrafen verurteilt wurde (D1/10/7). Er blickt damit be- reits seit jungen Jahren auf eine kriminelle Laufbahn zurück und verbüsste in

- 49 - Deutschland mehrfach Strafen, womit er eine Unbelehrbarkeit aufweist. Weiter kann auf das Gutachten vom 29. Juli 2024 verwiesen werden, in welchem dem Be- schuldigten ein deutlich erhöhtes Rückfallrisiko für Gewaltdelinquenz attestiert wurde (D1/717 S. 21). Aus dem Gutachten geht weiter hervor, dass die vorliegend zu beurteilenden Straftaten in einem engen Zusammenhang mit der dissozialen Persönlichkeitsakzentuierung des Beschuldigten stehen. Zu berücksichtigen ist, dass mit heutigem Urteil auf die Anordnung einer ambulanten Massnahme verzich- tet wird (vgl. nachfolgend E. VII). Zudem hat sich der Beschuldigte dem vorliegen- den Strafverfahren entzogen, weshalb davon auszugehen ist, dass er weiterhin nicht gewillt ist, sein Leben in den Griff zu kriegen sowie das Unrecht seiner Taten einzusehen. Es zeigt auch eine fehlende Bereitschaft, sich mit den von ihm began- genen Taten auseinanderzusetzen. Folglich ist dem Beschuldigten keine günstige Legalprognose zu stellen, weshalb die gesamte Strafe unbedingt zu vollziehen ist. VII. Massnahme 4. Ausgangslage Die Staatsanwaltschaft beantragt den Vollzug der Freiheitsstrafe (act. 35), wohingegen die Verteidigung, deren Aufschiebung zugunsten der ambulanten Massnahme beantragt (act. 36 S. 2). Sie machte geltend, dass die Voraussetzun- gen gemäss Art. 63 Abs. 1 StGB vorliegend erfüllt seien und entsprechend der Empfehlung des Gutachters eine ambulante Massnahme (Suchtbehandlung und Behandlung der dissozialen Persönlichkeitsstörung) anzuordnen sei (act. 36 S. 22; Prot. S. 21). 5.

Voraussetzungen ambulante therapeutische Massnahme (Art. 63 StGB)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.